

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

**AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Str. 1, 27568 Bremerhaven**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

#### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die AWO Sozialdienste GmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für chronisch suchtkranke Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 SGB XII i. V. m. der Verordnung nach § 60 SGB XII in den Wohnheimen Haus Anker I und II, vollstationäre Einrichtungen (Standorte: Zoppoter Straße 4, 27576 Bremerhaven und Krüselstraße 36, 27580 Bremerhaven), erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006 in der aktuellsten Fassung Anwendung.

#### **2. Leistung**

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen richten sich nach der als Anlage 2.8. dem BremLRV SGB XII beigefügten Beschreibung des Leistungstyps Nr. 08 „Heimwohnen für suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen“.

Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung (siehe beigefügter Personalbogen) erbracht.

Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl von 24** zugrunde, davon entfallen 12 Plätze auf den Standort Zoppoter Straße und 12 Plätze auf den Standort Krüselstraße.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach 2.1 werden ab **01.01.2019** folgende Entgelte vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahme-Pauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamt-Entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	17,63 €	25,30 €	10,88 €	11,66 €	65,47 €
Hilfebedarfsgruppe 2	17,63 €	31,06 €	10,88 €	11,66 €	71,23 €
Hilfebedarfsgruppe 3	17,63 €	39,70 €	10,88 €	11,66 €	79,87 €
Hilfebedarfsgruppe 4	17,63 €	54,13 €	10,88 €	11,66 €	94,30 €
Hilfebedarfsgruppe 5	17,63 €	71,29 €	10,88 €	11,66 €	<del>108,46 €</del> 111,46 € <i>Wunsch</i>

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale	Maßnahme-Pauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamt-Entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	15,86 €	22,77 €	10,88 €	11,66	61,18 €
Hilfebedarfsgruppe 2	15,86 €	27,96 €	10,88 €	11,66	66,36 €
Hilfebedarfsgruppe 3	15,86 €	35,73 €	10,88 €	11,66	74,14 €
Hilfebedarfsgruppe 4	15,86 €	48,71 €	10,88 €	11,66	87,13 €
Hilfebedarfsgruppe 5	15,86 €	64,17 €	10,88 €	11,66	102,57 €

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist der beigefügten Kostenkalkulation zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn im Einzelfall eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung durch den zuständigen Sozialhilfeträger vorliegt.



#### 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2019 befristet bis zum 31.12.2019 (einmalig, wegen BTHG-Umstellung** – in Anlehnung an die Flächenberechnung).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

#### 5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweils folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

#### 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, 13.05.2019

**Die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Frauen, Integration  
und Sport**

**Einrichtungsträger**

38102 Blumen  
Es zeigt sich  
Hoch für die  
Die zeigt sich

38102 Blumen  
Es zeigt sich  
Hoch für die  
Die zeigt sich

OWA